Gemeinde Allmendingen

Alb-Donau-Kreis

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Allmendingen

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen am 18.11.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Allmendingen vom 20.11.1996, geändert am 19.09.2001, 08.12.2004, 06.07.2011, und 09.05.2018 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 5
Steuersatz

1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund # **€**. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 # **€**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf # **€**, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf # **€.** Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

3. Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

4. Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 2fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Ausgefertigt:
Allmendingen, 19.11.2026

Florian Teichmann
Bürgermeister